



Verfassung des Deutschen Reiches, Frankfurt a. M., 28. März 1849,
© DHM/Sebastian Ahlers und Indra Desnica

Die Reichsverfassung von Frankfurt

Bei der Urkunde handelt es sich um die von der Frankfurter Nationalversammlung verabschiedete Reichsverfassung. Sie wurde schon während der letzten Debatten in der Frankfurter Paulskirche verfasst. Nach ihrer sozialen Zusammensetzung war die Nationalversammlung ein Parlament aus bürgerlichen männlichen Akademikern. Die breite Mehrheit der Abgeordneten bestand aus Beamten, Pfarrern und freiberuflichen Bildungsbürgern. Die unterbürgerlichen Schichten, aber auch kleinbürgerliche Gruppen wie Handwerker und Kleinhändler waren wenig vertreten. Am 28. März 1849 wurde die Verfassung von 405 Abgeordneten unterschrieben. Sie sollte die Gründung eines geeinten deutschen Nationalstaats mit Freiheits- und Grundrechten festschreiben. Vorgesehen war ein „kleindeutscher Nationalstaat“, also bei Ausschluss Österreichs, der als konstitutionelle Monarchie mit erblichem Kaiser verfasst sein sollte. Die Urkunde reiste mit der Delegation der Parlamentarier – der sogenannten Kaiserdeputation – von Frankfurt nach Berlin zum preußischen König Friedrich Wilhelm IV. Dieser jedoch lehnte die Kaiserkrone ab.

Obwohl die Paulskirche ihre Ziele nicht erreicht hat und die Verfassung nicht im ursprünglich geplanten Sinne zum Einsatz kam, entfaltete das Dokument eine historische Langzeitwirkung: Auf ihre Werte und Inhalte bezogen sich sowohl die Weimarer Verfassung von 1919 als auch das Grundgesetz für die Bundesrepublik und die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (DDR).

Abchnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§. 68.

Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§. 69.

Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 70.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§. 71.

Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung seyn.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 72.

Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

§. 73.

Die Person des Kaisers ist unverleßlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 74.

Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 75.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76.

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

2*